



**Planungsgruppe
Ökologie und Information**

Aniol, Beier, Heimbach, Riedinger
Biologen und Landespfleger
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Nürtinger Straße 32
72669 Unterensingen
fon 0 70 22-26 11 57
fax 0 70 22-6 75 73
planungsgruppe@oekoinfo.com
www.oekoinfo.com

Amtsgericht Stuttgart
Registernummer PR 720974

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung „Dettinger Au Süd“, 3. Änderung, Kirchheim u.T.

Auftraggeber:

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
Abteilung Städtebau und Baurecht
Alleenstr. 3
73230 Kirchheim u.T.

Bearbeitung und Datenerhebung:

Siegfried Aniol, Dipl.-Biol.
Brigitte Beier, Dipl.-Biol.
Ralf Hilzinger, Dipl.-Biol.
Margit Riedinger, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

17. März 2022



Inhalt

1.	Ausgangssituation und Aufgabenstellung	2
1.1.	Beschreibung des Bestandes und des geplanten Projektes	2
2.	Rechtliche Grundlagen	4
2.1.	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	4
2.2.	FFH-Richtlinie (FFH-RL).....	6
2.3.	Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)	7
2.4.	Vorhabensbezogen relevante Arten	7
2.5.	Artenschutzrechtliche Prüfung bei Eingriffsvorhaben.....	7
2.6.	Möglichkeiten zur Vermeidung/Überwindung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG..	9
2.6.1.	Vermeidungsmaßnahmen	9
2.6.2.	Maßnahmen zum vorgezogenem Funktionsausgleich – CEF-Maßnahmen.....	9
2.6.3.	Ausnahmeprüfung.....	9
3.	Ermittlung des Prüfspektrums	10
4.	Vorhabensbezogen relevante Arten und Erheblichkeitsabschätzung	12
4.1.	Reptilien – Zauneidechse	14
4.1.1.	Erheblichkeitsabschätzung Reptilien – Zauneidechse	15
4.2.	Vögel.....	15
4.2.1.	Erheblichkeitsabschätzung Vögel.....	19
4.3.	Fledermäuse	24
4.3.1.	Erheblichkeitsabschätzung Fledermäuse	28
4.4.	Weitere Arten	29
4.4.1.	Erheblichkeitsabschätzung weitere Arten	29
5.	Ausgleichskonzept.....	29
5.1.	Vermeidungsmaßnahmen	29
5.1.1.	Reptilien – Zauneidechse	29
5.1.2.	Vögel.....	30
5.1.3.	Fledermäuse	30
5.1.4.	Weitere Arten	31
5.2.	Vorgezogene Ersatzmaßnahmen	31
5.2.1.	Reptilien – Zauneidechse	31
5.2.2.	Vögel.....	31
5.2.3.	Fledermäuse	31
5.2.4.	Weitere Arten	31
6.	Zusammenfassung	32
7.	Literatur	33

1. Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Die Stadt Kirchheim/Teck möchte die ursprünglich mit dem Bebauungsplan „Dettinger Au Süd, 3. Änderung“ verfolgten Ziele und die Festsetzungen des Bebauungsplans aus heutiger Sicht überprüfen. Der zu untersuchende Bereich des Bebauungsplans umfasst rund 2 ha. Während der Vegetationsperiode 2021 wurden die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien mit Schwerpunkt Zauneidechse erfasst. Bei diesen Gruppen deuteten die Habitatpotenziale auf ein mögliches Vorkommen streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten hin.

Die Realisierung des Vorhabens ist möglicherweise mit Eingriffen in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten, streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie) verbunden.

In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. Hierzu wurden die ökologischen Funktionen des Untersuchungsgebiets sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche naturschutzfachlich geprüft und bewertet. Im Rahmen des Verfahrens erfolgten in der Vegetationsperiode 2021 faunistische Untersuchungen, deren Ergebnisse in dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zusammengefasst und berücksichtigt werden.

Die faunistischen Untersuchungen erfolgten durch die Planungsgruppe Ökologie und Information, Unterensingen zwischen April und September 2021.

1.1. Beschreibung des Bestandes und des geplanten Projektes

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt am Rande der Stadt Kirchheim nördlich unterhalb der Bundesautobahn A8 und umfasst das Flurstück 154/1. Die nördlich angrenzende Zufahrt sowie Teile der westlich angrenzenden Lauter gehören ebenfalls zum UG (s. Abb. 1 und 2). Das UG wurde beim Scoping-Termin am 11.05.2021 mit der Unteren Naturschutzbehörde, Herrn Ruoff, definiert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Dettinger Au Süd, 3. Änderung“ reicht deutlich weiter Richtung Norden. Das UG wird als Stellplatzfläche für PKWs von mehreren Autohändlern genutzt. Im Norden und Osten befinden sich gewerblich genutzte Flächen und Fabrikgebäude. Im Westen verläuft die Lauter mit ihrem landschaftsprägenden Gehölzbestand.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Schutzgebiete im Sinne der Naturschutzgesetze (§33-Biotop NatSchG Ba-Wü, §30-Biotop BNatSchG, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete).

Der Planbereich ist Teil der Großlandschaft Schwäbisches Keuper-Lias-Land und lässt sich genauer dem Naturraum Nr. 101, Mittleres Albvorland, zuordnen.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets (rote Markierung) im Raum (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, ergänzt).



Abb. 2: Abgrenzung (rote Markierung) des Untersuchungsgebiets „Dettinger Au Süd“ (Quelle: Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck; 11.05.2021).

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 (2) BNatSchG besagt:

(2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

§ 39 BNatSchG besagt:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besagt:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

§ 44 Abs. 5 BNatSchG besagt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 67 BNatSchG Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 33 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

2.2. FFH-Richtlinie (FFH-RL)

Artikel 12 der sog. FFH-Richtlinie regelt die Verbotstatbestände für Tierarten des Anhang IV

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Artikel 13 der sog. FFH-Richtlinie regelt die Verbotstatbestände für Pflanzenarten des Anhang IV

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
- b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.

(2) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen im Sinne dieses Artikels.

Artikel 16 regelt die Abweichungen

(1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

2.3. Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)

Die Vogelschutzrichtlinie schützt sämtliche Vogelarten, die heimisch und wildlebend sind. Dies gilt für die Individuen, die Eier, Nester und Lebensräume.

Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Artikel 9 regelt die Abweichungen

(1) Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5 bis 8 abweichen:

- a) im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
- b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
- c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

2.4. Vorhabensbezogen relevante Arten

Bei der Ermittlung möglicherweise betroffener geschützter Arten sind zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten des Anhangs 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VSR)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs 1, Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

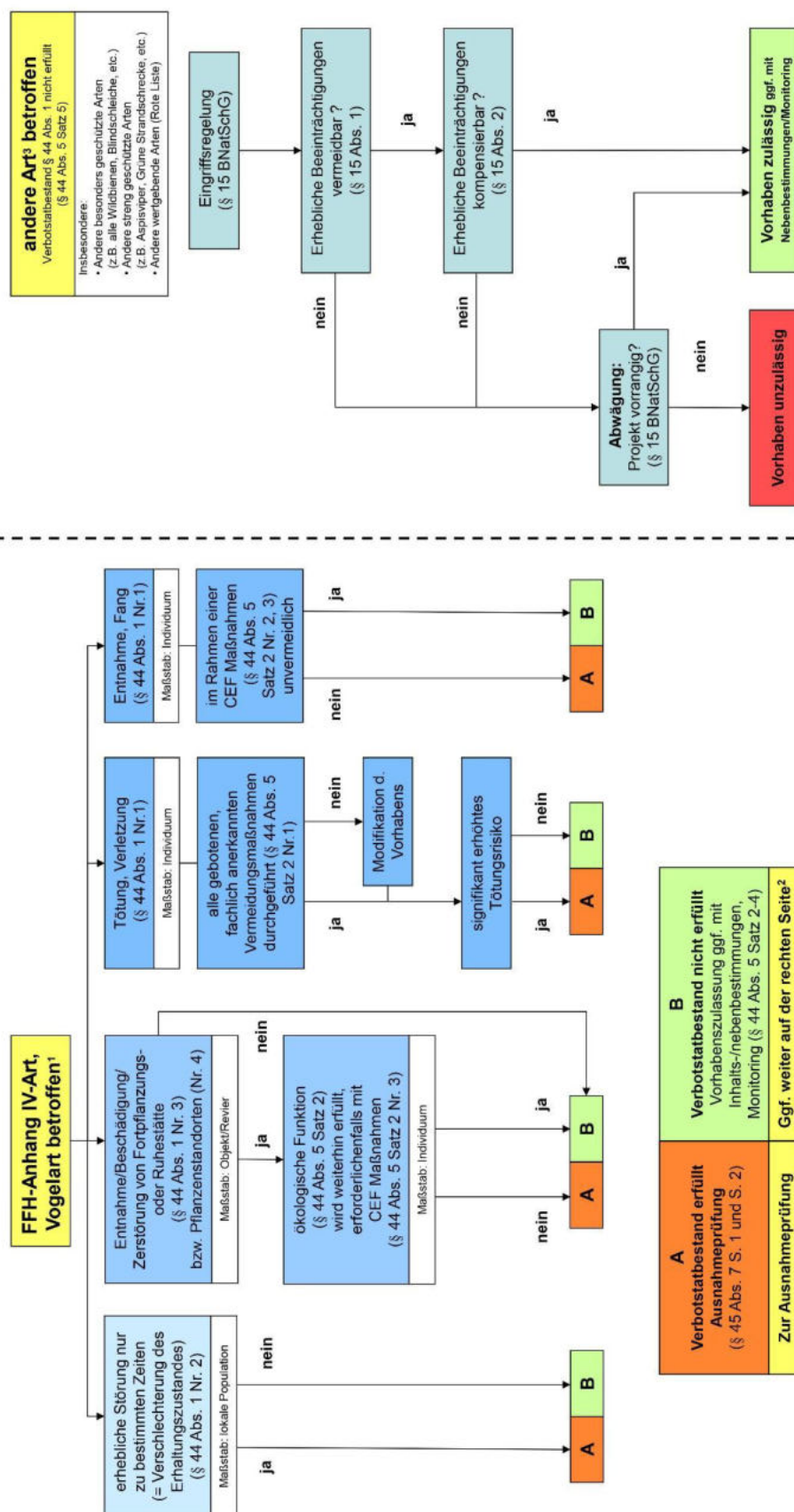
Sowie sonstige nach §§ 10 BNatSchG besonders oder streng geschützte Arten, die nach ihren naturschutzfachlichen Maßstäben als gefährdet einzustufen sind.

2.5. Artenschutzrechtliche Prüfung bei Eingriffsvorhaben

Die Vorgehensweise bei der Erheblichkeitsabschätzung orientiert sich an einem Schema von Dr. Kratsch (s. Abb. 3).

Abb. 3: Vorgehensweise bei der Erheblichkeitsabschätzung nach Dr. Kratsch, 2018.

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunaige, Hirschkäfer, Heimazur-jungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

2.6. Möglichkeiten zur Vermeidung/Überwindung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG

2.6.1. Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen sollen Verbotstatbestände nach § 44 (1) vermeiden, dies insbesondere wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbare Tötung durch das Vorhaben stattfindet sowie der Erhaltungszustand der lokalen artspezifischen Population nicht verschlechtert wird bzw. die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt. Als Vermeidungsmaßnahmen können zur Ausführung kommen: Zeitfenster bei Gehölzrodungen, Zeitfenster der Bauarbeiten oder Inbetriebnahme.

2.6.2. Maßnahmen zum vorgezogenem Funktionsausgleich – CEF-Maßnahmen

Treten trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände auf, müssen diese über sog. CEF-Maßnahmen (*'continuous ecological functionality'*), dem vorgezogenen Funktionsausgleich vermieden werden. Dies kann durch im Vorfeld des Bauvorhabens geschaffene Ersatzlebensräume erreicht werden, die sich in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang befinden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

2.6.3. Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

3. Ermittlung des Prüfspektrums

Nachfolgend wird das in Frage kommende Artenspektrum, für das eine Prüfung der Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich ist, ermittelt. Liegt das Verbreitungsgebiet einer Art außerhalb des Untersuchungsgebiets oder fehlen entsprechende Habitatstrukturen, so scheidet die Art aus. Es wurden die Arten der FFH-RL aus Anhang IV sowie die Vogelarten der VS-RL Artikel 1 geprüft.

Säugetiere (einschließlich Fledermäuse)

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Weißbrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten: Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Ein Vorkommen folgender Arten ist möglich:

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Reptilien

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*), Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten: Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Ein Vorkommen folgender Art ist möglich:

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Amphibien

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Alpensalamander (*Salamandra atra*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten: Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*), Gelbbauch-Unke (*Bombina variegata*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Schmetterlinge

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Apollofalter (*Parnassio apollo*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii lunata*), Schwarzer Apollofalter (*Parnassio mnemosyne*), Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Spanische Fahne (*Callimorpha quadripunctaria*)

Käfer

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Alpenbock (*Rosalia alpina*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer (*Graphoderus bilineatus*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten: Eremit (*Osmoderma eremita*)

Libellen

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Weichtiere

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)

Vögel

Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Pflanzen

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Biegsames Nixkraut (*Najas flexilis*), Bodensee-Vergissmeinnicht (*Myosotis rehsteineri*), Kleefarn (*Marsilea quadrifolia*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*), Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Sommer-Drehwurz (*Spiranthes aestivalis*), Sumpf-Gladiole (*Gladiolus palustris*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten: Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

4. Vorhabensbezogen relevante Arten und Erheblichkeitsabschätzung

Auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen wurden im Jahr 2021 faunistischen Untersuchungen zu den Tierartengruppen der Vögel, der Fledermäuse und der Reptilien durchgeführt.

Vorhabenswirkungen

Anhand der Projektbeschreibung lassen sich die Wirkfaktoren ableiten sowie ihre Auswirkungen auf die betroffenen Tierarten. Die Differenzierung erstreckt sich auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Wirkung	Betroffene Arten/-gruppe
Flächeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen	Verlust von potentiellen Habitaten und Teilhabitaten.	Vögel, Fledermäuse, Reptilien
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Beeinträchtigung von potentiellen Habitaten und Teilhabitaten sowie Beeinträchtigung von Individuen.	Vögel, Fledermäuse
Baulärm (Maschinen und Personen) verursacht akustische und visuelle Störungen sowie Erschütterungen	Beunruhigung von Individuen (Flucht- und Meidetendenzen); Beeinträchtigung von potentiellen Habitaten und Teilhabitaten. Der Baulärm (Maschinen und Personen) verursacht akustische und visuelle Störungen sowie Erschütterungen.	Vögel, Fledermäuse, Reptilien

Anlagebedingte Wirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Wirkung	Betroffene Arten/-gruppe
Flächeninanspruchnahme durch Bebauung, Versiegelung und Nutzung	Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Vögel, Fledermäuse, Reptilien

Betriebsbedingte Wirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Wirkung	Betroffene Arten/-gruppe
Akustische und visuelle Störreize	Fluchtreaktion, Irritationen, visuelle Störreize.	Vögel, Fledermäuse

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und/oder Ausgleichsmaßnahmen.

4.1. Reptilien – Zauneidechse

Die Gruppe der Reptilien wurde von Dipl. Biol. Siegfried Aniol untersucht. Die Freilandarbeiten erfolgten im Verlauf von vier Ortsbegehungen tagsüber bei sonnig-warmer Witterung.

Die Termine waren: 01. Juni 2021 (14:15-15:30, sonnig, warm), 15. Juni 2021 (13:15-14:45, sonnig, warm, mitunter leichter Wind), 17. August 2021 (13:30-15:30, sonnige und bewölkte Abschnitte, warm) und 14. September 2021 (14:15-15:30, sonnige und bewölkte Abschnitte, warm).

Unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der einheimischen Reptilien wurden sonnenexponierte Bereiche des Untersuchungsgebiets sowie angrenzende Bereiche, wie Weg- und Straßenränder, Grünflächen, Gehölzsäume sowie die in westlicher Richtung befindlichen Uferebereiche der Lauter kontrolliert. Bei jeder Begehung des Untersuchungsgebiets wurden als Habitate für Reptilien potentiell geeignete Stellen mehrmals aufgesucht.

Die Zauneidechse zeigt eine starke Präferenz für Ruderalflächen, offenes bis locker bewachsenes Gelände und Säume und besiedelt als euryöke Art auch stark anthropogen beeinflusste Lebensräume (vgl. Hafner, A. & Zimmermann, P. in: Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007).

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist streng geschützt nach BNatSchG, auf der Vorwarnliste der Roten Liste von Baden-Württemberg und im Anhang IV der FFH-Richtlinie (vgl. Laufer, H., 1999, Richtlinie 92/43/EWG (FFH), 1992). Die Zauneidechse ist außerdem auf der Vorwarnliste der Roten Liste der BRD (vgl. Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien, 2020). Der Erhaltungszustand der Zauneidechse in Baden-Württemberg wird als ungünstig-unzureichend angegeben (vgl. LUBW 2019).

Im Planbereich konnten trotz intensiver Suche keine Reptilien und insbesondere keine Zauneidechsen nachgewiesen werden, ein Vorkommen der Zauneidechse auf den für das Planvorhaben vorgesehenen Flächen und der näheren Umgebung kann daher hinreichend ausgeschlossen werden.

Als Hauptgründe hierfür können die insgesamt flache Ausprägung der für die Zauneidechse potentiell geeigneten Habitatstrukturen im Bereich der Grünflächen, Weg- und Straßenränder, die ausgeprägte gewerbliche Nutzung des Untersuchungsgebiets, Beschattung durch Gehölze an der Straßenböschung der A 8 und im Bereich der Lauter sowie insbesondere Isolation durch angrenzende Gewerbe- und Verkehrsflächen angenommen werden.

4.1.1. Erheblichkeitsabschätzung Reptilien – Zauneidechse

Die Zauneidechse konnte im Untersuchungsgebiet und in unmittelbar angrenzenden Bereichen nicht nachgewiesen werden. Daher ist für diese nach BNatSchG streng geschützte und in der FFH-RL im Anhang IV aufgelistete Art keine Konfliktermittlung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durchzuführen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse sind nicht erforderlich.

4.2. Vögel

Die Erfassung der Avifauna im Untersuchungsgebiet erfolgte zu (früh)morgendlicher Tageszeit an vier Ortsterminen und zwar am 17. April, am 21. und 28. Mai, am 11. sowie am 25. Juni 2021. Anwesende Vogelarten wurden an ihren artspezifischen Lautäußerungen (Gesang) oder als Sichtbeobachtung, teils mit bloßem Auge, teils unter Zuhilfenahme eines Fernglases, registriert und in vorbereitete Luftbilder eingetragen. Besonders geachtet wurde dabei auf revier- oder brutanzeigendes Verhalten. Während ihrer Brutzeiten im Frühjahr halten sich Brutvögel im Allgemeinen in eng begrenzten Revieren auf, die ihnen als Nahrungs- und Brutlebensraum dienen und in denen sie mehr oder weniger eindeutig feststellbar sind. Bei mehrfach revieranzeigendem (singendem) oder brutanzeigendem Verhalten am gleichen Ort kann als Status Brutvorkommen angenommen werden. Bei einmaliger Beobachtung handelt es sich meist um Vogelarten, die nur kurzzeitig bei der Nahrungssuche oder zu der für den Vogelzug typischen Jahreszeit im Untersuchungsgebiet beobachtet werden, also um Nahrungsgäste oder Durchzügler.

Als Untersuchungsgebiet (UG) wurde der eigentliche Eingriffsbereich zuzüglich der angrenzenden Strukturen definiert, für die eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich ist.

Das UG liegt am Rande der Stadt Kirchheim nördlich unterhalb der Bundesautobahn A8 und wird als Stellplatzfläche von mehreren Autohändlern genutzt. Im Norden und Osten befinden sich gewerblich genutzte Flächen und Gebäude. Im Westen verläuft die Lauter mit ihrem landschaftsprägenden Gehölzbestand (s. Abb. 4).

Im Untersuchungsgebiet konnten während der Begehungen 2021 insgesamt 27 Vogelarten beobachtet werden. Die häufigsten Vogelarten waren nach absoluten Beobachtungen die Rabenkrähe mit 57, der Haussperling mit 26 und die Amsel mit 24 Beobachtungen. Die häufigsten Arten nach Revieren sind der Haussperling mit 12 (27% aller Reviere), die Mönchsgrasmücke mit fünf und die Amsel mit vier Revieren. Als Brutvögel wurden 17 Arten gewertet. Acht Arten waren Nahrungsgäste, zwei Arten wurde als Überflieger erfasst (s. Tab. 1 und Abb. 4).

Artname		Abk.	Gilde	Status	Schutz		Rote Liste		Trend in BW
					BG	VSR	BW	D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	Zw	B	b	1	*	*	↑
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	Ha/Ni	Ng	b	1	*	*	=
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	Hö	BU	b	1	*	*	↑
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	Ba	BU	b	1	*	*	↓↓
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	Zw	Ng	b	1	*	*	=
Elster	<i>Pica pica</i>	E	Ba	Ng	b	1	*	*	↑
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	Ha/Ni	BU	b	1	*	*	=
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	Ge	Ha/Ni	B	b	1	*	*	=
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	Ba	Ng	b	1	*	*	=
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Gf	Ba	Ng	b	1	*	*	=
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	Ha/Ni; Ge	BU	b	1	*	*	=
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	Ge/Hö;Zw	BU	b	1	V	V	↓↓
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	Hö	B	b	1	*	*	=
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	Ge	BU	b	1	V	*	↓↓
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	Ba	Ng	s	1	*	*	=
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	Ba; Zw	BU	b	1	*	*	↑
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ak	Ba; Zw	BU/Ü	b	1	*	*	=
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	Ba; Zw	BU	b	1	*	*	↑↑
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	Ha/Ni; Bo	B	b	1	*	*	=
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	Hö	Ü	b	1	*	3	=
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	Ba; Zw	B	b	1	*	*	↓↓
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	Bo	Ng	b	1	V	*	↓↓
Straßentaube	<i>Columba livia f. dom.</i>	Stt	Ge; Fe	Ü	-	-	-	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	Ge	Ng	s	1	V	*	=
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	Waa	Ha/Ni	BU	b	1	*	*	↑
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	Ha/Ni; He	BU	b	1	*	*	=
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	Zw; Bo	B	b	1	*	*	=
Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet:				6					
Brutvogelarten in der Umgebung:				11					
Nahrungsgäste:				8					
Überflieger				2					
Gesamtartenzahl:				27					

Tab. 1: Artenliste und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten (2021).

Erläuterungen:
Abk.: Abkürzung

Gilde: Bo = Bodenbrüter, Zw = Zweibrüter, Rö/St = Röhrich-/Staudenbrüter, Ba = Baumbrüter, Hö = Höhlenbrüter, Ha/Ni = Halbhöhlen-/Nischenbrüter, Ge = Gebäudebrüter, Fe = Felsenbrüter

Status: B = Brutvogelart, BV = Brutverdacht, BU = Brutvogel im angrenzenden Umfeld, Ng = Nahrungsgast, Ü = Überflieger, Dz = Durchzügler

Schutz: BG = Bundesnaturschutzgesetz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt; VSR = Vogelschutzrichtlinie: 1 – gemäß VSR geschützt, I - Art nach Anhang I, Z - Zugvogelart nach Artikel 4 Abs. 2

Rote Liste: BW = Rote Liste Baden-Württemberg (HÖLZINGER et al. 2008), D = Rote Liste Deutschland (NABU 2016): 0 – Bestand erloschen, 1 – vom Aussterben bedrohte Art, 2 – stark gefährdete Art, 3 – gefährdete Art, V - Art der Vorwarnliste; * - nicht gefährdet

Trend für den Zeitraum 1985-2009 gemäß Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016):

↓↓↓ kurzfristige sehr starke Brutbestandsabnahme um mehr als 50 %, ↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20 %, = kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand (Veränderungen < 20 %), ↑ kurzfristig um mehr als 20 % zunehmender Brutbestand, ↑↑ kurzfristig um mehr als 50 % zunehmender Brutbestand

An aerial photograph of a study area, likely a residential or commercial district, with a red boundary line outlining a specific region. The map is overlaid with numerous colored circles, each containing a letter or code, representing different sampling locations or data points. The colors of the circles are yellow, blue, red, and green. The locations are distributed across the map, with a higher concentration within the red boundary. A compass rose is located in the bottom right corner, indicating North (N). The map shows a mix of green spaces, buildings, and roads.

● Brutvogel, ● Nahrungsgast, ● Überflieger

- | | |
|-----|------------------|
| A | Amsel |
| Ba | Bachstelze |
| Bm | Blaumeise |
| B | Buchfink |
| Ei | Eichelhäher |
| E | Elster |
| Gb | Gartenbaumläufer |
| Ge | Gebirgsstelze |
| Grr | Graureiher |
| Gf | Grünfink |
| Hr | Hausrotschwanz |
| H | Hausperling |
| K | Kohlmeise |
| Ms | Mauersegler |
| Mb | Mäusebussard |
| Mg | Mönchgrasmücke |
| Ak | Rabenkrähe |
| Rt | Ringeltaube |
| R | Rotkehlchen |
| S | Star |
| Sti | Stieglitz |
| Sto | Stockente |
| Stt | Straßentaube |
| Tf | Turmfalke |
| Waa | Wasseramsel |
| Z | Zaunkönig |
| Zi | Zilpzalp |

Abb. 4: Darstellung der vorkommenden Vögel im Plangebiet und der näheren Umgebung (nach Hilzinger; 2021; Grundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW; verändert; unmaßstäblich)

Die höchsten Individuendichten werden einerseits an dem großen Fabrikgebäude und andererseits in den Gehölzbeständen hauptsächlich entlang der Lauter erreicht. Vom Haussperling wurden fünf Brutplätze an einem Fabrikgebäude gefunden. Die Zahl der revieranzeigenden Sperlinge lässt auf eine noch höhere Anzahl an Brutplätzen schließen, etwa auch auf dem östlich davon gelegenen Gebäude (152). In der Fassade des Fabrikgebäudes brüten noch die Blaumeise und das Rotkehlchen sowie der Mauersegler. Am 01.06.2021 konnte von B. Beier beobachtet werden, wie ein Tier unter dem Dach verschwand. Im Bereich der Autoabstellplätze stehen nur wenige Gehölze und kleine Hütten, die aber dennoch von Vögeln besiedelt werden, allerdings in weit geringerer Dichte. Entlang der Autobahn ist trotz einer großen Hecke die Individuendichte niedrig, der Lärm trotz Schallschutzwand enorm hoch.

In der Nähe zum Untersuchungsgebiet gibt es einen Baum mit einem Rabenkrähenbrutplatz (s. Abb. 4). Die hohe Zahl an Rabenkrähen (knapp ein Viertel aller Beobachtungen) geht auf überfliegende Tiere zurück, die von einem in der Nähe gelegenen Schlafplatz aufbrechen.

Die Artenzusammensetzung spiegelt die Lebensraumtypen im UG recht gut wider. Hier treffen vier Lebensraumtypen zusammen: Siedlung in Form von Fabrikgebäuden, Gewässer und zwischen Mühlkanal und Lauter ein Waldstreifen, ergänzt durch Übergangsbereiche des Halboffenlandes mit Einzelbäumen und der Feldhecke entlang der Autobahn sowie der zentral gelegenen, stark anthropogen überprägten Fläche, die zum Abstellen von Autos genutzt wird. In dieser Fläche kommen zwischen vier und sechs Arten vor, was gut einem Fünftel entspricht. Die höchste Individuenzahl wird vom Fabrikgebäude erreicht, die höchsten Artenzahlen liegen im Wald. Die Wasserläufe steigern dabei die Attraktivität für Vögel deutlich, nicht nur für die zwingend auf Gewässer angewiesenen Arten, sondern auch für Graureiher und Zaunkönig, die nicht (mehr) fest an diesen Lebensraumtyp gebunden sind, ihm aber hold sind. Das Vorkommen der Wasserramsel wird in diesem Zusammenhang hervorgehoben, die Wasserqualität und Gewässerstruktur scheinen demnach so günstig zu sein, dass die Vogelart genügend Nahrung findet.

Obwohl die Fläche starken Belastungen durch menschliche Aktivitäten ausgesetzt ist, kommen noch etliche Vogelarten vor, teils sogar mit ansehnlichen Individuenzahlen. Gleichwohl fehlen anspruchsvolle Arten weitgehend und Arten spezieller Lebensraumtypen wie Offenland oder geschlossener Wald. In den Gehölzen finden vor allem Freibrüter Nistmöglichkeiten. Das Nahrungsangebot ist offenbar ausreichend, um so viele Vögel zu ernähren. Die vielen Sperlinge finden in den westlich angrenzenden Äckern und im weiteren Siedlungsbereich Nahrung. Die Vogelarten profitieren vom Zusammentreffen der unterschiedlichen Lebensraumtypen, auch die zentrale stark belastete Fläche wird von den umgebenden günstigeren Flächen aufgewertet.

Das Gebiet ist bedeutsam für Vögel, weist aber große Defizite auf. Vor allem der Waldstreifen entlang der Lauter und das Fabrikgebäude sind wertgebende Strukturen, die erhalten bleiben sollten.

4.2.1. Erheblichkeitsabschätzung Vögel

Während der Freilanduntersuchung zur Avifauna 2021 wurden insgesamt 27 Vogelarten nachgewiesen. 17 Arten wurden als Brutvögel gewertet, acht Arten waren Nahrungsgäste, zwei Arten waren Überflieger. Die Arten der Vorwarnliste für Baden-Württemberg sind mit einem hohen Anteil nachweisbar, der Anteil an „Rote-Liste-Arten“ ist dagegen sehr gering. Das Verhältnis zwischen anspruchlosen und anspruchsvollen, spezialisierten Arten ist stark zu den Ubiquisten hin verschoben.

Alle einheimischen, wildlebenden Vogelarten sind nach der EU-Vogelschutzrichtlinie und der entsprechenden Umsetzung im Bundesnaturschutzgesetz „besonders geschützt“.

Nach BNatSchG sind zwei Arten (Mäusebussard, Turmfalke) streng, alle anderen mit Ausnahme der Straßentaube besonders geschützt. Arten der Roten Liste Baden-Württembergs konnten nicht festgestellt werden. Der Star steht auf der bundesweiten Roten Liste. Vier Arten (Haussperling, Mauersegler, Stockente, Turmfalke) stehen in Baden-Württemberg in der Vorwarnliste zur Roten Liste, weil sie starke Bestandsrückgänge hinnehmen mussten. Der Haussperling steht in der bundesweiten Vorwarnliste zur Roten Liste. Arten aus dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg waren im UG nicht nachweisbar.

Für die Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet und der Umgebung ist eine Konfliktermittlung nach BNatSchG gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 durchzuführen in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch-zuführen.

Zweig- und Bodenbrüter

Konflikttermittlung: Amsel, Buchfink*, Elster*, Graureiher*, Grünfink*, Mönchsgrasmücke*, Rabenkrähe*, Ringeltaube*, Stieglitz, Zilpzalp

* Vorkommen außerhalb des Planbereichs, Nahrungsgast oder Überflieger

BNatSchG	Wirkungsprognose	Verbots- tatbestand	Maßnahmen	Verbotstatbestand mit Maßnahmen
§ 44 Abs. 1, Nr. 1 Unvermeidbare Tötung, Entnahme, Fang	Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvorkommen befinden sich im Planbereich oder grenzen an diesen an, eine Tötung kann daher nicht völlig ausgeschlossen werden. Es besteht zudem das Risiko, dass besonders geschützte Vogelarten durch Kollision an Glasflächen, verstärkt durch Spiegelung von Vegetation und zusätzliche Lichteffekte, zu Tode kommen (Vogelschlag-Risiko).	nein ja	Um eine Beeinträchtigung der lokalen Vorkommen generell zu vermeiden müssen Rodungen von Bäumen außerhalb der Brutzeit (1.10. - 1.3.) vorgenommen werden. Um das Vogelschlag-Risiko zu reduzieren müssen vorbeugende Maßnahmen umgesetzt werden (s. V 3).	nein
§ 44 Abs. 1, Nr. 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvorkommen befinden sich im Planbereich, eine Störung kann daher nicht völlig ausgeschlossen werden.	ja	s.o.	nein
§ 44 Abs. 1, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Verbindung mit § 44 Abs. 5	Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvorkommen befinden sich im Planbereich, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht völlig ausgeschlossen werden.	ja	s.o.	nein

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 nicht gegeben.

Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Konfliktermittlung: Bachstelze*, Blaumeise*, Gartenbaumläufer*, Gebirgsstelze, Hausrotschwanz*, Kohlmeise, Rotkehlchen, Wasserramsel*, Zaunkönig*

* Vorkommen außerhalb des Planbereichs, Nahrungsgast oder Überflieger

BNatSchG	Wirkungsprognose	Verbots- tatbestand	Maßnahmen	Verbotstatbestand mit Maßnahmen
§ 44 Abs. 1, Nr. 1 Unvermeidbare Tötung, Entnahme, Fang	Die im Untersuchungsge- biet nachgewiesenen Brut- vorkommen befinden sich innerhalb des Planbe- reichs, eine Tötung kann daher nicht ausgeschlos- sen werden. Es besteht das Risiko, dass besonders geschützte Vogelarten durch Kollision an Glasflächen, verstärkt durch Spiegelung von Vegetation und zusätzliche Lichteffekte, zu Tode kommen (Vogelschlag- Risiko).	nein ja	Um eine Beeinträchti- gung der lokalen Vor- kommen generell zu vermeiden müssen Rodungen von Bäumen sowie der Abriss von Gebäuden außerhalb der Brutzeit (1.10. - 1.3.) vorgenommen werden. Um das Vogelschlag- Risiko zu reduzieren müssen vorbeugende Maßnahmen umgesetzt werden (s. V 3).	nein
§ 44 Abs. 1, Nr. 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Die im Untersuchungsge- biet nachgewiesenen Brut- vorkommen befinden sich innerhalb des Plan- bereichs, eine Störung kann daher nicht ausge- schlossen werden.	ja	s.o.	nein
§ 44 Abs. 1, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Verbindung mit § 44 Abs. 5	Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvor- kommen befinden sich innerhalb des Plan- bereichs, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.	ja	Für den Verlust von Brutplätzen werden Er- satzmaßnahmen erfor- derlich. Je drei Nist- hilfen sind an Bäumen und Gebäuden in der Umgebung für die Ge- birgsstelze, die Kohl- meise und das Rotkehl- chen anzubringen (s. CEF 1).	nein

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 nicht gegeben.

Höhlenbrüter der Roten Liste und der Vorwarnliste

Konflikttermittlung: Haussperling*, Mauersegler*, Star*

* Vorkommen außerhalb des Planbereichs, Nahrungsgast oder Durchzügler

BNatSchG	Wirkungsprognose	Verbots- tatbestand	Maßnahmen	Verbotstatbestand mit Maßnahmen
§ 44 Abs. 1, Nr. 1 Unvermeidbare Tötung, Entnahme, Fang	Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvorkommen befinden sich außerhalb des Planbereichs, eine Tötung kann daher ausgeschlossen werden. Es besteht jedoch das Risiko, dass besonders geschützte Vogelarten durch Kollision an Glasflächen, verstärkt durch Spiegelung von Vegetation und zusätzliche Lichteffekte, zu Tode kommen (Vogelschlag-Risiko).	nein ja	Um eine Beeinträchtigung der lokalen Vorkommen generell zu vermeiden müssen Rodungen von Bäumen außerhalb der Brutzeit (1.10. - 1.3.) vorgenommen werden. Um das Vogelschlag-Risiko zu reduzieren müssen vorbeugende Maßnahmen umgesetzt werden (s. V 3).	nein
§ 44 Abs. 1, Nr. 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvorkommen befinden sich außerhalb des Planbereichs, eine Störung kann daher ausgeschlossen werden.	nein		
§ 44 Abs. 1, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Verbindung mit § 44 Abs. 5	Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvorkommen befinden sich außerhalb des Planbereichs, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.	nein		

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 nicht gegeben.

Streng geschützte Greifvögel

Konflikttermittlung: Mäusebussard*, Turmfalke*

* Vorkommen außerhalb des Planbereichs, Nahrungsgast oder Durchzügler

BNatSchG	Wirkungsprognose	Verbots- tatbestand	Maßnahmen	Verbotstatbestand mit Maßnahmen
§ 44 Abs. 1, Nr. 1 Unvermeidbare Tötung, Entnahme, Fang	Im Untersuchungsge- biet wurden keine Brut- vorkommen nachgewie- senen, eine Tötung kann daher ausge- schlossen werden. Es besteht das Risiko, dass besonders geschützte Vogelarten durch Kollision an Glas- flächen, verstärkt durch Spiegelung von Vegetation und zusätzliche Lichteffekte, zu Tode kommen (Vogelschlag-Risiko).	nein ja	Um das Vogelschlag- Risiko zu reduzieren müssen vorbeugende Maßnahmen umge- setzt werden (s. V 3).	nein
§ 44 Abs. 1, Nr. 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Im Untersuchungsge- biet wurden keine Brut- vorkommen nachgewiesenen, eine Störung kann daher ausgeschlossen werden.	nein		
§ 44 Abs. 1, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Verbindung mit § 44 Abs. 5	Im Untersuchungsge- biet wurden keine Brut- vorkommen nachgewie- senen, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.	nein		

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 nicht gegeben.

4.3. Fledermäuse

Die Gruppe der Fledermäuse wurde von Dipl.-Biol. Brigitte Beier untersucht. Zunächst fand eine Übersichtsbegehung am 23.04.2021 statt, wobei das Potential der Vegetationsstrukturen im Planbereich sowie in der näheren Umgebung begutachtet wurde. Hierbei wurden die vorhandenen Habitatstrukturen im Hinblick auf Quartiermöglichkeiten sowie Jagdpotential gesichtet.

Die Geländebegehungen zur Untersuchung der Bestandssituation von Fledermäusen im Gebiet erfolgten spät am Abend und in der ersten Nachthälfte. Zwischen Anfang Juni und Ende Mitte September fanden hierzu insgesamt vier vollständige Geländebegehungen bei jeweils günstigen Witterungsbedingungen statt. Die Termine waren am 01.06. (zwischen 16°C und 20°C, trocken), am 09.07. (zwischen 17°C und 19°C, trocken, leichter Wind), 06.08. (bei 19°C/20°C, trocken, windstill) und am 08.09. (zwischen 20°C und 22°C, trocken, leichter Wind).

Für die Erfassung der Fledermäuse im Gelände macht man sich deren Orientierung mittels Ultraschall-Echoortung zunutze. Die hochfrequenten Rufe der Fledermäuse werden mit Ultraschalldetektoren in Echtzeit für das menschliche Ohr hörbar gemacht. Über Dauer und Frequenz der Rufe ist die Bestimmung der meisten Fledermausarten möglich. So ergibt sich ein ungefähres Bild der Aktivitätsverteilung der verschiedenen Fledermausarten im Gebiet.

Die Ansprache der Fledermäuse erfolgte unter Verwendung eines Ultraschalldetektors (Bat-Logger M der Firma Elekon) und anhand von Sichtbeobachtungen. Die erfassten Rufe wurden vom Gerät aufgezeichnet und mit Hilfe der Software BatExplorer am Computer analysiert.

Der BatLogger nimmt die Ultraschallrufe von Fledermäusen in Echtzeit auf und speichert sie für die weitere Bearbeitung auf einer Speicherkarte (SD-Karte) ab (Echtzeit-Aufnahmesystem). Die eingelesenen Daten werden dazu in einen internen RAM-Speicher abgelegt und daraus in einem zweiten Schritt als Datei auf die SD-Karte geschrieben. Zusätzlich zu den Fledermausrufen, die als sog. WAVE-Dateien abgespeichert werden, werden in einer weiteren Datei Zeit, Datum, Ort der Aufnahme (GPS-Daten), Temperatur und weitere Daten als zugehörige "*.xml"-Dateien abgespeichert. Der BatLogger enthält zusätzlich einen integrierten Mischer zum Live-Mithören der Fledermausrufe während der Aufzeichnung.

Darüber hinaus dienten Sichtbeobachtungen in der Dämmerung und in der Dunkelheit mithilfe einer leistungsfähigen LED-Taschenlampe als zusätzliche Orientierung.

Im Untersuchungsgebiet konnten während der Begehung 2021 mit der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), der Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), dem Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) und dem Großes Mausohr (*Myotis myotis*) vier Fledermausarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 2).

Die Zwergfledermaus, eine typische Gebäude bewohnende Fledermaus und in Baden-Württemberg die am weitesten verbreitete und häufigste Art, konnte regelmäßig festgestellt

werden. Die Jagdgebiete der Zwergfledermaus liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Ein Teil der detektierten Tiere nutzte den Bereich der Hecke im Süden entlang der Autobahn sowie den Bereich entlang der Fabrikgebäude als Transferstrecke zu den Jagdgebieten. Jagende Zwergfledermäuse, teilweise zwei bis drei Tiere gleichzeitig, konnten zwischen den Autoabstellflächen und neben den Fabrikgebäuden erfasst werden (s. Abb. 5).

Die übrigen drei Arten wurden jeweils nur mit Einzeltieren nachgewiesen.

Die Rauhaufledermaus konnte jagend im Nordosten des Untersuchungsgebiets erfasst werden. Diese Art hat ihre Quartiere überwiegend im Wald, wo sie auch jagt. Zu den Jagdgebieten zählen aber auch Waldränder und Parklandschaften. Wochenstubennachweise gibt es auch hinter Holzverkleidungen und Zwischendächern in Gebäuden (DIETZ & KIEFER, 2014). Für die Rauhaufledermaus liegen für das Kartenblatt TK 25-Blatt 7322 nach BRAUN & DIETERLEN (2003) Sommerfunde vor, die aus dem Zeitraum zwischen 1990 und 2000 stammen. Nach BRAUN & DIETERLEN (2003) gelang bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Nachweis einer Wochenstube in Baden-Württemberg. Außerdem liegen der LUBW für dieses Kartenblatt weitere Funde ab 1990 vor.

Der Kleinabendsegler gilt als typische Baumfledermaus (DIETZ & KIEFER, 2014), dessen Jagdgebiete überwiegend im Wald liegen. Er jagt aber auch in Streuobstwiesen. Die Quartiere des Kleinabendseglers befinden sich in der Regel in natürlich entstandenen Baumhöhlen. BRAUN & DIETERLEN (2003) verzeichnen im TK 25-Blatt 7322 Sommerfunde dieser Art. Der LUBW liegen für dieses Kartenblatt Funde ab 1990 vor.

BRAUN & DIETERLEN (2003) verzeichnen im TK 25-Blatt 7322 Sommer- und Winterfunde für das Große Mausohr und auch Wochenstubenquartiere. Der LUBW liegen für dieses Kartenblatt Funde ab 2006 vor. Die Art ist eine typische Gebäudefledermaus, die ihre Wochenstube in Dachstühlen aufsucht. Männchenquartiere können sein, in Dachstöcken, hinter Fensterläden, in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Das Mausohr ist neben der Zwergfledermaus die häufigste Art in Baden-Württemberg. Die Bestände erholen sich seit den 1980ziger Jahren. Für Kirchheim ist eine Wochenstube mit etwa 200 Muttertieren für die Art in der Martinskirche bekannt. Am 09.07.2021 konnte ein einzelner Ruf erfasst werden.

Art (wissenschaftlicher Name)	Rote Liste		BNatSchG	FFH	ZAK	EHZ	Vorkommen im Untersuchungs- gebiet
	BaWü	BRD					
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	i	D	s	IV		g	Jagdgebiet
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	3	D	s	IV		g	Jagdgebiet / Transferstrecke
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	2	2	s	II, IV		g	Überflug
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	2	G	s	IV	N	g	Überflug

Tab. 2: Daten zu den im Untersuchungsgebiet auftretenden Fledermaus-Arten, 2021.

Erläuterungen:

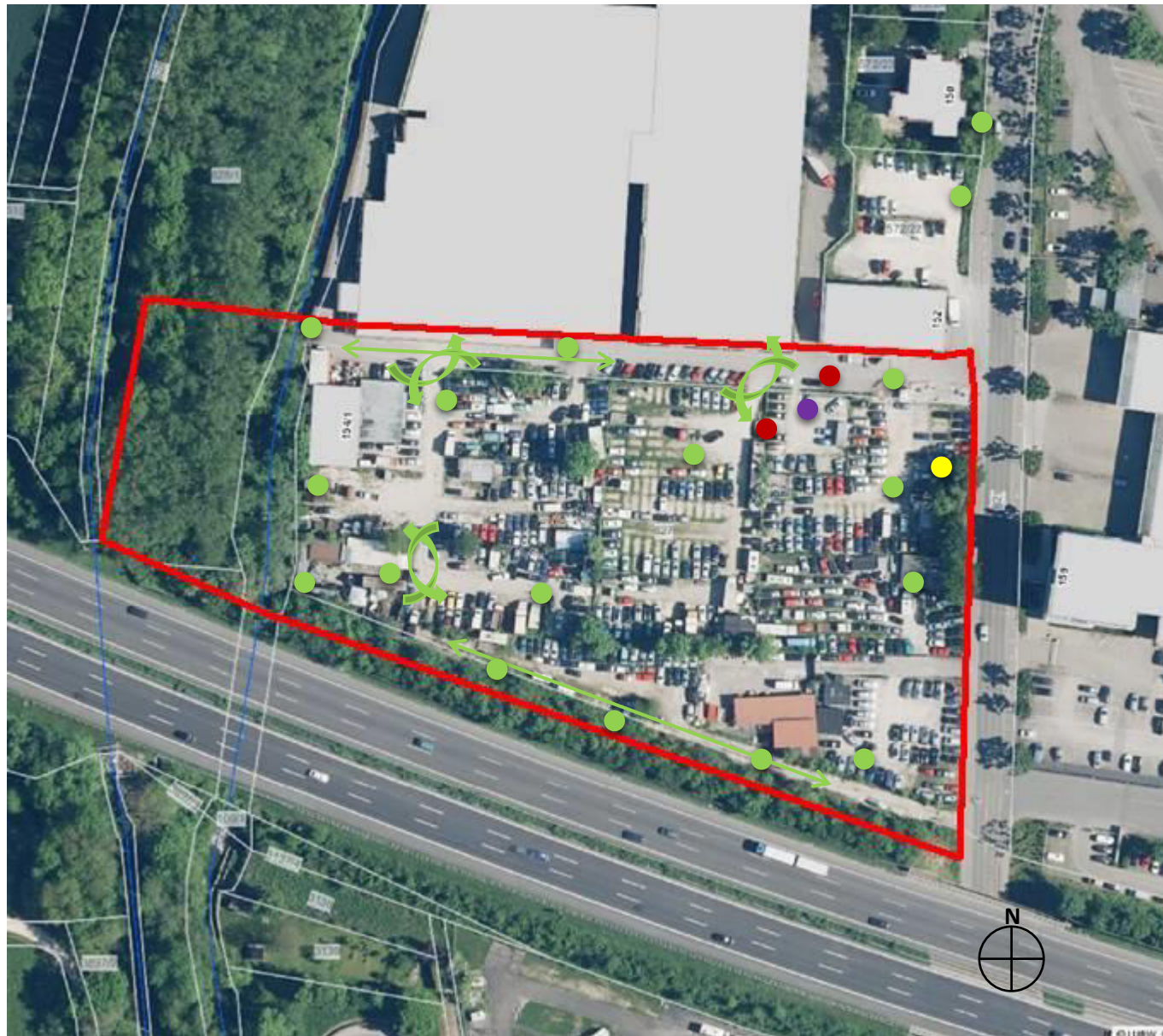
Schutz: BG = Bundesnaturschutzgesetz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt; FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; EHZ = Erhaltungszustand gem. LUBW, 2013: g = günstig, u = ungünstig-unzureichend, ? = unbekannt

Rote Liste: BW = Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN 2003), BRD = Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009): n = nicht gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, i = gefährdete wandernde Tierart, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht; * = keine Einstufung.

Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK): LB = Landesart Gruppe B, LA = Landesart Gruppe A, N = Naturraumart

Während der Begehungen in der Dämmerung und bei Nacht konnten im Untersuchungsgebiet keine Quartiere festgestellt werden.

Untersuchungsgebiet „Dettinger Au Süd“, Kirchheim unter Teck



Legende:

Detektorortung geschützter Fledermäuse

-  Kleinabendsegler
(*Nyctalus leisleri*)
-  Rauhaufledermaus
(*Pipistrellus nathusii*)
-  Zwergfledermaus
(*Pipistrellus pipistrellus*)
-  Großes Mausohr
(*Myotis myotis*)
-  Leitstruktur, Transferroute
-  Jagdgebiet
-  Grenze Plangebiet

Abb. 5: Darstellung der vorkommenden Fledermäuse im Plangebiet und der näheren Umgebung
(2021; Grundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW; verändert; unmaßstäblich)

4.3.1. Erheblichkeitsabschätzung Fledermäuse

Die während der Freilanduntersuchung nachgewiesenen Fledermausarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Die Arten sind zudem im Anhang IV der FFH-Richtlinie der EU sowie in den Roten Listen für Baden-Württemberg und Deutschland mit unterschiedlichen Gefährdungsstufen aufgeführt (s. Tab. 2). Deshalb ist eine Konfliktermittlung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durchzuführen.

Bei den Untersuchungen wurden jedoch keine Quartiere festgestellt, die vier Fledermausarten konnten lediglich bei der Jagd bzw. im Überflug nachgewiesen werden.

Konfliktermittlung: Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler (alle streng geschützt)

BNatSchG	Wirkungsprognose	Verbotstatbestand ohne Maßnahme	Maßnahmen	Verbotstatbestand mit Maßnahme
§ 44 Abs. 1, Nr. 1 unvermeidbare Tötung, Entnahme, Fang	Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten haben keine Quartiere im Planbereich. Eine Tötung von Individuen kann somit ausgeschlossen werden.	nein		
§ 44 Nr. 1 Abs. Nr. 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Mit bau- und betriebsbedingten Störungen während sensibler Zeiten ist nicht zu rechnen, da keine Quartiere vorhanden sind.	nein		
§ 44 Nr. 1 Abs. Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten in Verbindung mit § 44 Abs. 5	Es wurden keine Quartiere für das Untersuchungsgebiet nachgewiesen, somit kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten ausgeschlossen werden.	nein		

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 sind nicht gegeben.

4.4. Weitere Arten

Im Verlauf der Bestandsaufnahmen wurden keine weiteren nach BNatSchG besonders oder besonders streng geschützten Arten und keine weiteren Arten der Roten Liste von Baden-Württemberg und der BRD sowie keine weiteren Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen.

4.4.1. Erheblichkeitsabschätzung weitere Arten

Da bei den Bestandsaufnahmen keine weiteren prüfrelevanten Arten nachgewiesen wurden ist diesbezüglich keine Konfliktermittlung gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durchzuführen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nicht gegeben.

Daher ist die Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen nicht notwendig.

5. Ausgleichskonzept

Die vorzuschlagenden Maßnahmen für die einzelnen Tiergruppen fügen sich in ein schlüssiges Gesamtausgleichskonzept, mit dem Ziel dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten bzw. FFH-Anhang-IV-Arten nicht verschlechtert.

Das Maßnahmenbündel besteht aus Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen. Diese sind jeweils nach den Anforderungen einzelner Tierarten und Tierartengruppen ausgestaltet.

Für die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungs- sowie CEF-Maßnahmen wird eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) mit Erfolgskontrolle empfohlen.

5.1. Vermeidungsmaßnahmen

5.1.1. Reptilien – Zauneidechse

Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien bzw. die Zauneidechse sind auf Grund fehlender Nachweise im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen nicht erforderlich.

5.1.2. Vögel

Für die Artengruppe der Vögel sind die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme V 1: Soweit möglich Erhalt der Bäume und Sträucher auf dem Untersuchungsgebiet. Die Rodung der Gehölze ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Vermeidungsmaßnahme V 2: Die Rodung von Gehölzen muss in der Vegetationsruhe zwischen 1. Oktober und Ende Februar erfolgen.

Vermeidungsmaßnahme V 3: Um das Vogelschlag-Risiko zu minimieren sind vorbeugend Maßnahmen zu ergreifen und die Glasfassaden entsprechend vogelfreundlich zu gestalten. Der möglichen erhöhten Mortalität durch Vogelschlag an Glas ist konstruktiv zu begegnen, indem Gläser mit geringem Außenreflexionsgrad eingesetzt werden. Bei Fenstern, die 5 m² übersteigen, sind weitere Maßnahmen nötig, etwa eine vorgelagerte, feste Konstruktion oder strukturierte Scheiben. Hinweise hierfür gibt der Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schmid, H. et al., 2012). Diesem Leitfaden bzw. dessen Aktualisierungen sind Kontrast, Reflektanz, Deckungsgrad und Abstände zu entnehmen, da er derzeit als Stand der Technik angesehen wird.

5.1.3. Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse sind auf Grund fehlender Quartiernachweise im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen nicht erforderlich.

Für die Artengruppe der Fledermäuse ist jedoch die nachfolgende bestandsfördernde Maßnahme durchzuführen.

Um eine Störung von Fledermausarten durch Licht möglichst auszuschließen, was auch allgemein dem Schutz nachtaktiver Tiere wie etwa Vögeln und Schmetterlingen zu Gute kommt, sollten zur Verringerung von Lichtemissionen UV-freie, insektenfreundliche Beleuchtungsmittel wie LED-Beleuchtung (z.B. warmweiße LEDs, keine Abstrahlung über den Horizont, geschlossene Beleuchtungskörper) insbesondere zur Außenbeleuchtung verwendet werden.

5.1.4. Weitere Arten

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für weitere Arten sind auf Grund fehlender Nachweise im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen nicht erforderlich.

5.2. Vorgezogene Ersatzmaßnahmen

5.2.1. Reptilien – Zauneidechse

Vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Reptilien bzw. die Zauneidechse sind im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen nicht erforderlich.

5.2.2. Vögel

Vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Vögel sind im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen erforderlich.

CEF-Maßnahme CEF 1 – Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter:

Für den Verlust von Brutplätzen von Gebirgsstelze, Kohlmeise und Rotkehlchen sind je drei Nisthilfen vor Umsetzung des Bebauungsplans an Bäumen und Gebäuden im näheren Umfeld des Untersuchungsgebiets anzubringen. Für die Gebirgsstelze und das Rotkehlchen sind sechs Halbhöhlen (z.B. Schwegler Typ 2H, 2HW, 1N) und für die Kohlmeise sind drei Nisthöhlen z.B. von Schwegler vom Typ 1B, 2M zu wählen. Die Montagehöhe sollte mindestens 1,8 m betragen.

5.2.3. Fledermäuse

Vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Gruppe der Fledermäuse sind im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen nicht erforderlich.

5.2.4. Weitere Arten

CEF-Maßnahmen für weitere Arten sind auf Grund fehlender Nachweise im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen nicht erforderlich.

6. Zusammenfassung

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung untersucht, ob die geplanten Baumaßnahmen im Rahmen des Untersuchungsgebiets „Dettinger Au Süd“ in Kirchheim/Teck Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verursachen.

Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen wurden das Untersuchungsgebiet sowie unmittelbar angrenzende Bereiche zur Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) auf mögliche Vorkommen der Tierartengruppen bzw. Tierarten Reptilien mit Schwerpunkt Zauneidechse, Vögel und Fledermäuse untersucht.

Die geplanten Vorhaben ziehen Eingriffe für die geschützten Tierartengruppen der Vögel und Fledermäuse nach sich.

Für die von den geplanten Bauvorhaben betroffene Tierartengruppe der Vögel werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen vorgeschlagen, die die Beeinträchtigungen geschützter Tierarten ausgleichen können.

Eine Konfliktermittlung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG wurde durchgeführt. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen nicht gegeben. Die Vorhaben im Rahmen des Bebauungsplans „Dettinger Au Süd“ in Kirchheim/Teck sind daher mit den Zielen des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) zu vereinbaren.

Unterensingen, 17. März 2022



Brigitte Beier
Dipl.-Biologin



Margit Riedinger
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

7. Literatur

Baden-Württemberg (2015): Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft (Naturschutz-Gesetz, NatSchG; Fassung vom 31.12.2020).

Bauer, H.-G., E. Bezzel, & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Brutvögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl. 3 Bde. - Aula-Verlag Wiesbaden.

Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Forschler, J., Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013.- Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Bibby, C. J., N. D. Burgess & D. A. Hill (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neudamm Verlag, Radebeul.

Braun, M., & F. Dieterlen (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Bd. 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Bundesrepublik Deutschland (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG; zuletzt geändert: 21.08.2021).

Dietz, C., O. v. Helvesen & D. Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. - Franckh-Kosmosverlag.

Dietz, C. & Kiefer, A. (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. - Franckh-Kosmosverlag, Stuttgart

Ebert, G., M & Rennwald, E. (Hrsg.)(1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

Europäische Gemeinschaft (EU) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Abl. EG L 206/7 vom 22.7.1992 zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EG Nr. C 33 vom 25.1.2019 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Fachdienst Naturschutz, Naturschutzinfo (2,3/2006): Artenschutz in der Planung.

Geißler-Strobel, S., Trautner, J., Jooß, R., Hermann, G., Kaule, G. (2006): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg – Ein Planungswerkzeug zur Berücksichtigung tierökologischer Belange in der kommunalen Praxis. – Naturschutz und Landschaftsplanung, 38 (12): 361-369.

Glutz von Blotzheim, U. N., K. M. Bauer & E. Bezzel (1985-1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-14 in 23 Teilbänden. Aula-Verlag GmbH. - Genehmigte Lizenzausgabe eBook (2001), Vogelzug-Verlag im Humanitas-Buchversand.

Hölzinger, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg). Bd.1: Gefährdung und Schutz (3 Teilbände). -Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1: Singvögel 1. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Hölzinger, J. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.2: Nichtsingvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Hölzinger, J. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3: Nichtsingvögel 3. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Kratsch, D. (2008): Seminarbeitrag Artenschutzrecht im Wandel, Planungs- und Zulassungspraxis zwischen europäischen Regelungen und der Rechtsprechung; Seminar der Umweltakademie Baden-Württemberg, 12.,13. März 2008, Herrenberg.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. Karlsruhe.

Laufer, H., (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien in Baden-Württemberg. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg, 73: 103-134.

Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.; 2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2006): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg, Internet-Version.

LUBW: Internetportal.

NABU (2016): Rote Liste der Vogelarten Deutschlands, in: Berichte zum Vogelschutz, Bd. 52.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

Schmid, H. et al. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. - Schweizerische Vogelwarte, Sempach

Trautner J., Lamprecht H. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand, Norderstedt.

Trautner J., Lamprecht H. (2020): Artenschutz, Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis, Ulmer Verlag, Stuttgart

Vogelschutzrichtlinie VSR: "Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten" im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und trat am 15.2.2010 in Kraft